

§ 8 PoIG NRW **Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PoIG NRW)**

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Zweiter Abschnitt – Befugnisse der Polizei -> Erster Unterabschnitt – Allgemeine Befugnisse, Begriffsbestimmung

Titel: Polizeigesetz des Landes
Nordrhein-Westfalen (PoIG NRW)

Normgeber: Nordrhein-Westfalen

Amtliche Abkürzung: PoIG NRW

Gliederungs-Nr.: 205

Normtyp: Gesetz

§ 8 PoIG NRW – Allgemeine Befugnisse, Begriffsbestimmung

(1) Die Polizei kann die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende, konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren, soweit nicht die §§ 9 bis 46 die Befugnisse der Polizei besonders regeln.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben, die der Polizei durch andere Rechtsvorschriften zugewiesen sind (§ 1 Abs. 4), hat sie die dort vorgesehenen Befugnisse. Soweit solche Rechtsvorschriften Befugnisse der Polizei nicht regeln, hat sie die Befugnisse, die ihr nach diesem Gesetz zustehen.

(3) Straftaten von erheblicher Bedeutung sind insbesondere Verbrechen sowie die in § 138 des Strafgesetzbuches genannten Vergehen, Vergehen nach § 129 des Strafgesetzbuches und gewerbs- oder bandenmäßig begangene Vergehen nach

1. den §§ 243 , 244 , 260 , 261 , 263 bis 264a , 265b , 266 , 283 , 283a , 291 oder 324 bis 330 des Strafgesetzbuches ,
2. § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c) oder d) des Waffengesetzes ,
3. §§ 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 oder 29a Abs. 1 Nr. 2 des Betäubungsmittelgesetzes ,
4. §§ 96 und 97 des Aufenthaltsgesetzes .